

Benutzungsreglement Historisches Archiv ABB Schweiz

Externe Benutzer

1. Benutzungszweck

- a) Das Historische Archiv ABB Schweiz dient vorrangig den Zwecken von ABB Schweiz AG. Das Archivgut kann auch Aussenstehenden zugänglich gemacht werden.
- b) Die Benutzung ist unentgeltlich. Beratung und Recherchen können in der Regel bis maximal eine Stunde in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gehende Arbeit wird nur im Ausnahmefall geleistet und nach Aufwand verrechnet.

2. Benutzungsantrag

- a) Gedruckte Materialien wie Hauszeitungen, Geschäftsberichte, Sozialberichte, Prospektsammlung, Handbibliothek sind ohne schriftlichen Antrag benutzbar.
- b) Der Antrag auf Benutzung von ungedruckten Materialien ist unter genauer Angabe des Benutzungszweckes schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

3. Benutzungsgenehmigung

- a) Über den Benutzungsantrag entscheidet ABB Kommunikation.
- c) Die Benutzungserlaubnis ist in allen Fällen mit der Verpflichtung verknüpft, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte zu beachten.
- d) Die Einsichtserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck. Abgeänderte Forschungszwecke oder anderweitige Verwendungen der gewonnenen Erkenntnisse bedürfen eines erneuten Benutzungsantrages.
- e) Eine Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung.
- f) Dem Archiv ist unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar der unter Auswertung von Archivalien des ABB-Archivs zustande gekommenen Arbeit zuzustellen.